

Der Grundstein.

Offizielles Wochenblatt für die deutschen Maurer und verw. Berufsgenossen.

Obligatorisches Organ für die Mitglieder des Zentral-Verbandes der Maurer Deutschlands

Zentral-Krankenkasse der Maurer, Glaser (Welschbinder) und Stukkatoren Deutschlands „Grundstein zur Einigkeit“.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. Abonnementpreis pro Quartal M. 1 (ohne Postgeld), bei Zufendung unter Kreuzband M. 1,40.

Herausgeber: Joh. Stangl, verantwortl. Redakteur: F. Paslow, beide in Hamburg. Redaktion und Expedition: Hamburg 5, Brennerstr. 11, 1. Et.

Rechts-Anzeigen für die dreigespaltenen Zeilen oder deren Raum 30 G.

Inhalt: Kritische Betrachtungen zu der Frage des kollektiven Arbeitsvertrages. — Mauererbewegung: Streiks, Ausperrungen, Maßregelungen, Differenzen. Bekanntmachung betreffend den achten Verbandstag. Bekanntmachung des Verbandsvorstandes. Berichte. — Zentral-Krankenkasse. — Vom Bau: Anfälle, Arbeiterkongress, Submissionsen etc. — Polizei und Gerichte. — Eingegangene Schriften. — Briefkasten. — Anzeigen.

Kritische Betrachtungen zu der Frage des kollektiven Arbeitsvertrages.

Dem Dr. Ruh sind die Tarifgemeinschaften alles in allem ein Beweis dafür, daß die wirtschaftliche und soziale Ordnung, zu der ja nach Ansicht weiterer „Staats-erhaltenen“ in erster Linie mit die „Autorität“, d. h. die Willkürherrschaft des Unternehmertums gehört, aus den Fugen geht, nämlich; daß heute der sogenannte wirtschaftlich Schwächere in Wahrheit die stärkeren Positionen zu besetzen beginnt. Und seiner schon erwähnten Bemerkung, daß man sich bemüht, „gute Miene zum bösen Spiel zu machen“, fügt er hinzu: „Und man pflegt daher, wenn man von den Tarifgemeinschaften spricht, gern hervorzuheben, welche guten Seiten die Sache auch für die Arbeitgeber hat.“ Da ist zuerst die „Vermelbung der Schuld Konkurrenz durch billige Löhne“. Er meint, ein „Körnchen Wahrheit“ enthalte dieses Argument ja wohl; aber man dürfe nicht vergessen, daß die Schuld Konkurrenz durch das Tarifwesen keineswegs radikal ausgerottet wird, da es immer Firmen geben wird, die außerhalb des Tariffs stehen. Und ebenso wenig dürfe man sich verhehlen, daß zur Verblüdung der Schuld Konkurrenz, auch noch verschiedene andere Mittel dienen können, die den Arbeitgeber weniger belasten und behindern als die durch den Tarifvertrag auf Jahre hinaus erfolgte Bindung der Lohnhöhe und der übrigen Produktionsbedingungen. Welche Mittel das sind, sagt der Autor nicht. Ihm kommt es nur darauf an, daß der Unternehmer durch Tarifverträge nicht belastet wird, mit anderen Worten, daß er niedrigere Löhne zahlen kann, als wozu solche Verträge ihn verpflichten. Damit verfehlt er die Meinung, daß sie mit dem Profitinteresse des Unternehmers nicht vereinbar sind. Im Anschluß daran freilich muß er zugeben, „namentlich auch im Hinblick auf das heutige Submissionswesen, daß die Tarifverträge etwas zur Stabilisierung der Produktionsbedingungen beitragen und daher eine nicht unangenehme Nebenwirkung ausüben“.

Aber er fügt hinzu: „Bei diesem Moment wird man allerdings erwähnen müssen, daß die hier geschaffene Sicherheit, vor allen Dingen die in allen Tarifen vorgelebene Einführung eines Mindestlohnes, auch die Arbeitseinstellung erheblich beeinträchtigt. Den Kampf ums Dasein erleichtern, heißt ja immer bis zu einem gewissen Grade auf die Ausbildung der Kampfmittel verzichten und blernit dem natürlichen Fortschritt eine Schranke ziehen.“

Von Logik hat der Herr Doktor keine Spur, sonst würde er sich gehütet haben, diese echt mancherlei, kapitalistisch-barbarische Absurdität niederzuschreiben. Wenn es nach seiner Behauptung mit dem „natürlichen Fortschritt“ unvermeidbar ist, die Lebenshaltung der Arbeiter durch Erhöhung resp. Regelung des Lohnes zu verbessern, ihm den Kampf ums Dasein zu erleichtern — was folgt daraus? Daß es unter diesen Gesichtspunkten erst recht ein verbrecherisches Eingreifen in die „natürliche Ordnung“ ist, wenn man die Arbeiter in diesem Kampfe behindert, wie es seitens der herrschenden Klassen beständig geschieht. Gerade die Kampfmittel, welche die Arbeiter zwecks Hebung ihrer Lage anwenden, die Streiks etc., wollen Unternehmer und sonstige „staatserkhaltende“ Elemente nicht gelten lassen; ihr Bemühen ist darauf gerichtet, die Arbeiter kampfunfähig zu machen; sie bezwecken die Bestrebungen der Arbeiterorganisationen als „Auflehnung gegen die natürliche Ordnung“. Das kapitalistische Interesse sagt dem Arbeiter: „Du mußt kämpfen ums Dasein; aus eigener Kraft mußt du dir deine wirtschaftliche Lage gestalten; das ist ein Gebot des natürlichen Fortschritts.“ Und wenn der Arbeiter diesen ihm vom Kapitalismus aufgezwungenen Kampf diesen ihm vom Kapitalismus aufgezwungenen Kampf führt, dann schreit die ganze Ausbeuterklasse: „Die natürliche Ordnung ist in Gefahr!“ Wie will Dr. Ruh diesen wahnwitzigen Widerspruch rechtfertigen? Er macht sich zum Verkünder einer Lehre, die auf die Anfänge der kapitalistischen Nationalökonomie zurückführt. Vertreter derselben haben schon am Ende des sechzehnten Jahrhunderts gelehrt: „Armut der Arbeiterklasse, proletarisches Massenelend sei die wesentlichste und unerlässliche Voraussetzung des Gedeihens der Industrie und der Ansammlung von Reichtum durch die herrschenden Klassen. Im Jahre 1896 schrieb John Bellers: der Arbeiter müsse durch beständige Not zum Fleiß gezwungen werden; er dürfe nicht erhalten, was der Erparung wert; sein Lohn dürfe eben hinreichen zur Fristung seiner Existenz.“

Das ist die Tendenz des Kapitalismus geblieben bis zu dieser Stunde, während seine Vertreter jene hochwürdige Lehre in mildere Worte gefaßt resp. dahin „modifiziert“ haben, daß der „Antrieb zur Arbeit“ für die Arbeiter selbst das Bestreben sein müsse, es „durch andauernden Fleiß zu Wohlhabenheit“ zu bringen. Dr. Ruh darf sich „rühmen“, in seiner Eigenschaft als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter des Unternehmertums, die alte Lehre vom „natürlichen“ Los der Arbeiter, in Armut und Elend Lohnsklaven zu sein, wieder scharf hervorgekehrt zu haben.

Aber er hat noch viel mehr Gründe gegen den kollektiven Arbeitsvertrag. So zunächst: „Die Tarifverträge binden den Arbeitgeber, aber nicht den Arbeiter. Wohl schäßen sie bis zu einem gewissen Grade gegen eine Lohnrückerei seitens der Arbeitgeber, aber sie verhindern nicht die Lohnrückerei der Arbeiter. Wohl schäßen sie ein Mindestlohn garantiert, der nach Erreichung eines bestimmten Alters, nach einer so und so viel fährigen Zugehörigkeit zum Beruf oder für eine gewisse Anzahl Arbeitsstunden bezahlt werden muß, so ist das immer für die besseren

Zur Beachtung!

Das Inhaltsverzeichnis für den 17. Jahrgang wird spätestens mit der Nr. 1 des „Grundstein“ verandt. Bestellungen werden umgehend erbeten.

Nach der kalendermäßigen Erscheinungsweise unseres Blattes müssen in diesem Jahre 53 Nummern des „Grundstein“ herausgegeben werden. Wir beabsichtigen aber, die Nummern 52 und 53 zusammen in der Woche vor Weihnachten fertigzustellen und zu versenden, so daß also in der Woche zwischen Weihnachten und Neujahr keine Zeitung herauskommt. Beide Nummern werden zusammenhängend gedruckt und müssen auch so verbreitet werden.

Anzeigen und sonstige Einsendungen für Nr. 53 müssen spätestens Dienstag, den 20. Dezember, Morgens 8 Uhr, in unseren Händen sein.

Redaktion und Verlag des „Grundstein“.

Zentralverband der Maurer Deutschlands.

Der achte Verbandstag

wird hiermit auf Grund der §§ 9a, 11a, 12, 12a und 12b des Statuts einberufen. Derselbe findet statt Sonntag, den 9. April (Abends) 1905, und folgende Tage zu Braunschweig in den „Gambriusshallen“ (früher „Ziwoil“), Hamburgerstr. 56.

Die Tagesordnung ist, vorbehaltlich der Genehmigung des Verbandstages, wie folgt festgelegt:

1. Berichte:
 - a) des Verbandsvorstandes,
 - b) des Ausschusses,
 - c) der Redaktion des „Grundstein“ über ihre Tätigkeit seit dem letzten Verbandstage.
2. Faktit bei Lohnbewegungen und Streiks (in nicht öffentlicher Sitzung).
3. Korporative Arbeitsverträge.
4. Maßfeier.
5. Beratung der auf Statutenänderung vorliegenden Anträge.
6. Beratung der sonstigen Anträge, soweit sie nicht bei Punkt 1—3 erledigt sind.
7. Wahl des Verbandsvorstandes, der Revisoren etc.

Anträge für den Verbandstag müssen bis zum 28. Januar 1905 an den Verbandsvorstand eingekandt werden; sie sind vom Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Zweigvereinsvorstandes zu unterschreiben. Einzelmitglieder im Königreich Sachsen haben etwaige Anträge bei dem Vertrauensmann ihres Ortes einzureichen, der sie ebenfalls bis zum obigen Datum einzuenden hat.

Für die Wahl der Delegierten zum Verbandstag ist das auf Seite 482 bis 485 dieses Blattes veröffentlichte Wahlreglement und die dorthin bekannt gegebene Wahlkreiseinteilung maßgebend.

Der Ausschuß.

Der Verbandsvorstand.

F. A.: Aug. Daehne.

S. A.: Th. Bömelburg.

Die Bedeutung der Tarifverträge für die Arbeiter faßt er ganz zutreffend in die Worte: „daß, abgesehen von der Erhöhung des Lohnes und der Verkürzung der Arbeitszeit, der Tarifvertrag den Arbeitern eine gewisse Stetigkeit ihres Einkommens verleihe und daher ordnend und bessernd auf ihre Lebenshaltung einwirke“. Hieran knüpft er folgende Bemerkung: „Sehr charakteristisch ist in dieser Hinsicht die Resolution, die auf dem letzten Verbandstag der Hirsch-Dundersche Gewerkschaft gefaßt wurde. Diese hob in kräftigen Worten die ethische und moralische Bedeutung der Tarifverträge hervor, die angeblich ein freiwilliges Anerkenntnis der Achtung und Gleichberechtigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern darstellten.“

Angeblieh, das stimmt. Solch eine Anschauung kann aber nur der Hirsch-Dundersche „Harmonie“-Geist offenbaren. Was es mit dem „freiwilligen Anerkenntnis“ unter „ethischen“ und „moralischen“ Gesichtspunkten auf Seite der Unternehmer auf sich hat, darüber hat Dr. Ruh selbst ja keinen Zweifel gelassen. Mögen sich die „Harmonie“-Gewerkschaft seine Belehren merken. Von Ethik und Moral findet sich in den Gründen, welche Unternehmer bestimmen, auf Tarifverträge einzugehen, keine Spur; der nächste Interessen-Materialismus kommt darin zur Erscheinung. Daß es Ausnahmen gibt, ist belanglos.

Die von ihm betrachteten „guten Seiten der Tarife“ imponieren den Dr. Ruh durchaus nicht. Freilich sei mit den Verträgen „unleugbar eine Verbesserung der Lebenshaltung der Arbeiterklasse“ garantiert.

Arbeiter eine willkommene Handhabe, mehr Lohn zu beanpruchen als ihre minderwertigen Genossen."

Die ersten dieser Sätze, völlig willkürlich konstruierte Behauptungen, stellen wir dahin richtig:

Die Erfahrung lehrt, daß die Arbeiter durch die Verträge weit mehr gebunden werden als die Unternehmer; die Arbeiter haben beständig zu rechnen mit dem Bemühen des Unternehmers, die Verträge, sobald ihm die Gelegenheit dazu günstig erscheint, zu brechen oder zu umgehen und Lohnbrückeret zu treiben. Das ergibt sich schon aus der grundsätzlich oppositionellen Stellung, welche nach Dr. Kuhs eigener Darlegung die Unternehmer gegenüber dem kollektiven Arbeitsvertrag einnehmen; sie pflegen auf denselben nur gezwungen durch die Verhältnisse einzugehen, während die Arbeiter dabei von der prinzipiellen Erwägung geleitet sind, allen ihren Berufsgeossen wenigstens einen Mindestlohn bei gleicher Arbeitszeit zc. zu sichern. Aber freilich, der Mindestlohn, der nach der grundsätzlichen Erwägung der Arbeiter kein Schundlohn sein darf — er ist immer der Hauptpunkt des Vertragsstreites. Daß er höher sein muß, als der von den Unternehmern willkürlich bemessene sogenannte "Normallohn" ist ganz selbstverständlich, sonst hätte es ja gar keinen Zweck, ihn vertraglich festzusetzen. Nicht minder selbstverständlich ist, daß von dieser Basis aus der bessere Arbeiter bestrebt ist, für sich persönlich höheren Lohn zu erlangen. Das entspricht ja auch ganz und gar dem vom Unternehmertum selbst so oft mit Nachdruck aufgestellten Grundsatz, daß der bessere Arbeiter höher entlohnt werden müsse als der minderwertigere. Die Unternehmer tun sich ja so viel darauf zu gute, daß sie nach diesem Grundsatz "gerechtermaßen verfahren", obgleich sie der Regel nach diese Praxis zu vermeiden suchen. Oder aber sie verfahren so, daß sie durch möglichst niedrige Bemessung des Lohnes für vorgeblich oder wirklich geringere Arbeitsleistung und durch etwas bessere Bezahlung der höheren Leistung ihrem "Prinzip" formell genügen, wobei dann freilich für den besseren und besten Arbeiter auch nur ein Schundlohn herauskommt. Ihre willkürliche Mindestlohnfestsetzung ist auf Niederhaltung des Lohnes überhaupt berechnet, während der von der organisierten Arbeiterchaft erstrebte Mindestlohn die entgegen gesetzte Wirkung hat, vor allen Dingen eine weitere Herabdrückung des Lohnniveaus verhindern soll. Das ist der Unterschied.

Uebrigens ist nicht außer Betracht zu lassen, daß der kollektive Arbeitsvertrag seinem ganzen Wesen nach nicht dazu geeignet ist, willkürliche "Lohntreiber" zu begünstigen. Der Vertrag selbst setzt den Anforderungen der Arbeiter eine bestimmte Grenze, sie selbst legen sich damit eine gewisse Beschränkung auf, allerdings unter der Voraussetzung, daß das vertragliche Arbeitsverhältnis immer mehr nach ihren berechtigten Interessen ausgestaltet wird. Und weiter ist zu berücksichtigen, daß der Unterschied zwischen geringwertiger und qualifizierter Arbeitsleistung tatsächlich bei weitem nicht so bedeutend ist, als die Unternehmer zwecks Rechtfertigung ihrer Lohntheorie und "Praxis" glauben machen wollen. Zumeist ist die Berufung auf diesen Unterschied nur der Vorwand für das Bemühen, den Lohn überhaupt niedrig zu halten.

Maurerbewegung.

Streiks, Aussperrungen, Maßregelungen, Differenzen. Sperren, über die nicht mindestens alle vier Wochen berichtet wird, werden fernerhin nicht mehr veröffentlicht.

Zug von Maurern und Bauarbeitern ist fernzuhalten:

Deutschland:

- Pommern:**
 - Alt-Damm (Sperre über E. Brand), Podesuch (Sperren über Kumm & Ulrich), Gressenhagen (Sperre über Baermann);
- Prov. Brandenburg:**
 - Wittstock (Sperre über Spangenberg), Potsdam (Sperren über Enders und Thiemann), Motzen (Sperre über den Bau der Sandsteinfabrik);
- Ostpreussen:**
 - Königsberg (Aussperrung);
- Schlesien:**
 - Breslau (Sperre über den Unternehmer Seidel am Ring);
- Königr. Sachsen:**
 - Leipzig (Sperren über die Bahnhofsbauten der Unternehmer Risse & Lingsleben, aus Halle und Daniel Marin aus Spillimberg), Falkenstein i. V. (Sperre über V. Baumann), Meissen (Sperre über die Bauten der Kachelfabrik von Teichert);
- Hessen:**
 - Bebra (Sperre über den Unternehmer Herwig);
- Bremen:**
 - (Sperre über Gerh. Bollmann).

In Meissen sind auf der Teichert'schen Fabrik auf neue Differenzen ausgebrochen, die zur Aussperrung sämtlicher dort beschäftigten Maurer geführt haben. Bisher erhielten die Maurer bei Teichert 88 und 89 1/2 Stundenlohn, der nun mit einem Male auf 88 und 88 1/4 reduziert werden sollte. Darauf ließen sich die Kollegen natürlich nicht ein; sie wurden beim Fabrikbesitzer horküßig. Herr Teichert gab ihnen aber den "guten" Rat, sie hätten ja zehn Stunden arbeiten und dann auch noch Mehrstunden machen, dann wären sie eben so viel verdienen wie bei der kurzen Arbeitszeit und dem bisherigen Stundenlohn. Als die Maurer dieser Belehrung nicht zugänglich waren, belamen sie innerhalb einer knappen Stunde ihre Entlassung; der rückständige Lohn wurde ihnen schon nach abgefügten Verfahren" ausgezahlt, d. h. die angeforderte Lohnreduktion wurde mit rückwirkender Kraft durchgeführt. Ueber die Maurerarbeiten in der Fabrik ist natürlich die Sperre verhängt worden. Herr Teichert suchte durch Annoncen "Arbeitswillige" Wisler hat er keine Dummten gefunden.

Die Aussperrung in Königsberg besteht fort. Von unteren Verbandsmittgliedern sind etwa 800 Mann davon betroffen. Die Mehrzahl der Unternehmer scheint sich nicht um den Beschluß der Herren Raufer und Sandmann zu kümmern.

Bekanntmachung

betreffend den achten Verbandstag.

Ueber die Vorbereitungen der Verbandstage enthält das Statut folgende Bestimmungen:

§ 9a, Biffer 3 und 6. — Der Verbandsvorstand hat:

„Die Verbandstage, ordentliche und außerordentliche, einzuberufen und denselben Bericht zu erstatten und Bestimmungen zu treffen über Zeit und Ort der Verbandstage und über Einsetzung der Wahlfreie behufs Wahl der Delegierten zu denselben, ein entsprechendes Wahlreglement aufzustellen und für Einhaltung desselben zu sorgen“

§ 11a. Der Ausschuß hat gemeinschaftlich mit dem Verbandsvorstandes Ort und Zeit des Verbandstages zu bestimmen und die Wahlkreis-einteilung festzusetzen“

§ 12. Alle zwei Jahre findet ein Verbandstag statt. Derselbe besteht aus Delegierten der Zweigvereine.

Die Delegierten haben sich durch ein vom Verbandsvorstand auszufertigendes Mandat und durch Mitgliedsbuch zu legitimieren.

Die Unkosten des Verbandstages werden aus der Verbandskasse gedeckt. Es wird vergütet: Eisenbahnfahrgebt britter Wagenklasse (Preis für eine Rückfahrkarte), der entgangene Arbeitsverdienst und Diäten, deren Höhe der jedesmalige Verbandstag festsetzt.

§ 12a. Die Wahl der Delegierten erfolgt mittels geheimer Abstimmung nach Maßgabe des vom Verbandsvorstande auszufertigenden Wahlreglements; absolute Stimmenmehrheit entscheidet.

Die Einteilung der Wahlabteilungen erfolgt auf Grund des vom Verbandstage vorhergehenden vorläufigen Quorialsabschlusses (3. Quartal 1904).

Zweigvereine mit 400 bis 800 Mitgliedern wählen einen Delegierten; für je weitere 800 Mitglieder in derselben Wahlabteilung kann ein Delegierter mehr gewählt werden. Die Zahl der Mitglieder, für die ein weiterer Delegierter gewählt werden kann, wird für voll gerechnet, wenn sie 400 überschritten hat.

Bereine, die weniger als 400 Mitglieder haben, werden mit mehreren zu einer Wahlabteilung zusammengelegt, jedoch dürfen die zu einer Wahlabteilung berechtigten Vereine nicht mehr als 800 und nicht weniger als 250 Mitglieder haben.

§ 12c. Anträge für den Verbandstag sind zehn Wochen vor demselben dem Vorstand einzusenden und von diesem acht Wochen vor Zusammentritt im Verbandsorgan zu veröffentlichen. Gestützt auf die vorstehenden statutarischen Bestimmungen haben die Untergelagerten folgendes Wahlreglement und folgende Wahlabteilungen festgelegt.

Das Wahlreglement muß streng innegehalten werden; Verstöße dagegen machen die Wahlungültig.

Der Ausschuß. Der Vorstand.
S. A. Aug. Daehne. S. A. Th. Wömelburg, Vorländer.

A. Wahlreglement.

1. Allgemeine Bestimmungen.
 - § 1. Die Wahlen müssen während der Zeit vom 26. Dezember 1904 bis zum 30. Januar 1905 stattfinden.
 - § 2. Die Wahl ist geheim und hat per Stimmzettel zu erfolgen; absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Hat keiner der Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit, d. h. mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen, auf sich vereinzelt, dann hat eine Stichwahl stattzufinden.
 - Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Auslosung geschieht für Wahlabteilungen, die aus mehr als einem Zweigverein bestehen, durch den Verbandsausschluß. In den übrigen Wahlabteilungen wird die Auslosung sofort in der Mitgliederversammlung des betreffenden Zweigvereins vorgenommen und zwar in der Weise, daß das Los vom Vorliegenden in Gegenwart der Wahlkommission gezogen wird.

§ 3. Die Wahlen dürfen nur in Mitgliederversammlungen vorgenommen werden; eine Stimmabgabe außerhalb derselben ist unzulässig. Bezüglich gilt auch für solche Mitglieder, die verhindert sind, gleichviel aus welchen Gründen, an der Wahlversammlung teilzunehmen.

§ 4. Wahlversammlungen sind vom Zweigvereinsvorstand mit der Tagesordnung: „Delegiertenwahl zum Verbandstag“ einzuberufen und den Mitgliedern in üblicher Weise bekannt zu machen.

§ 5. Bei der Wahl darf in Wahlabteilungen, die nur einen Delegierten zu wählen haben, jedes in der Versammlung anwesende Mitglied nur einen Stimmzettel abgeben und auch nur einen Namen auf den Stimmzettel schreiben. Stimmzettel, welche mehrere Namen enthalten, sind ungültig.

In Wahlabteilungen, für welche mehrere Delegierte in Betracht kommen, darf ebenfalls jedes anwesende Mitglied nur einen Stimmzettel abgeben. Wird die Wahl in getrennten Wahlgängen vorgenommen, dann darf nur ein Name und bei gemeinsamen Wahlen dürfen nicht mehr Namen auf den Stimmzettel geschrieben werden, als Delegierte zu wählen sind.

§ 6. In den Wahlversammlungen sind zunächst die Kandidaten aufzustellen.

§ 7. Nach Aufforderung der Kandidaten ist eine Wahlkommission zu wählen, welche die Stimmzettel zu bereiten, wieder einzusammeln und das Wahlergebnis zusammenzustellen hat.

§ 8. Nach Beendigung der Wahl hat die Wahlkommission das Wahlprotokollformular in zwei Exemplaren auszufüllen und in der Versammlung zu verlesen. Eines der beiden Wahlprotokolle ist sofort, unterzeichnet von mindestens drei Mitgliedern der Wahlkommission und dem Vorliegenden des Zweigvereins, an den Verbandsvorstand einzusenden. Wahlprotokolle, welche dem Verbandsvorstand nicht bis zu dem festgelegten Termine zugeandt werden, sind ungültig; die darin angegebenen Stimmen werden bei Feststellung des Resultats nicht berücksichtigt.

2. Besondere Bestimmungen für Wahlabteilungen, welche aus mehreren Zweigvereinen zusammengefaßt sind.

§ 9. Jeder Zweigverein hat das Recht, einen oder mehrere Kandidaten aufzustellen. Es ist aber auch zulässig, daß sich mehrere oder alle Zweigvereine einer Wahlabteilung auf einen gemeinsamen Kandidaten einigen.

§ 10. Die Wahl darf nur in einer Mitgliederversammlung des Zweigvereins und nicht in Versammlungen einzelner Untergliederungen vorgenommen werden.

§ 11. Das Wahlprotokoll (siehe § 8) ist nach erfolgter Wahl sofort, aber spätestens bis zum 2. Februar 1905, an den Verbandsvorstand einzusenden; später eingehende Protokolle sind ungültig.

§ 12. Die Zusammenstellung des Wahlergebnisses der gesamten Vereine einer Wahlabteilung geschieht durch den Verbandsvorstand.

§ 13. Etwa notwendig werdende Stichwahlen werden in Nummer 6 des „Grundstein“ 1905, ausgeschrieben.

§ 14. Die Stichwahlen sind in der Zeit vom 16. bis 28. Februar 1905 vorzunehmen. Die Wahlprotokolle über die Stichwahlen (siehe § 8) müssen bis zum 2. März dem Verbandsvorstand zugeandt sein.

3. Besondere Bestimmungen für Zweigvereine, welche eine Wahlabteilung für sich bilden.

§ 15. Zweigvereine, welche eine Wahlabteilung für sich bilden, haben die Wahl in Zweigvereinsversammlungen vorzunehmen. Eine Ausnahme hier von ist nur solchen Vereinen gestattet, welche auf Grund des § 4b des Statuts mit Genehmigung des Verbandsvorstandes Zahlstellen resp. Sektionen gebildet haben. Letztere können, nachdem in einer Zweigvereinsversammlung die Kandidaten aufgestellt sind, die Wahl in Zahlstellen- oder Sektionsversammlungen vornehmen. Diese Versammlungen müssen an ein und demselben Tage und derselben Tageszeit abgehalten werden.

§ 16. Die Stichwahlen können gleich im Anschluß an die Hauptwahlen stattfinden, müssen aber spätestens bis zum 28. Februar 1905 erfolgt sein.

§ 17. Hat ein Verein mehrere Delegierte zu wählen, dann kann die Wahl in getrennten oder gemeinsamen Wahlgängen vorgenommen werden.

Bei getrennter Wahl ist nur jedesmal ein Name auf den Stimmzettel zu schreiben und wenn keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit erhalten hat, sofort eine Stichwahl vorzunehmen.

Bei gemeinsamer Wahl dagegen können die Wählenden so viele Namen (nicht mehr, wohl aber weniger) auf den Stimmzettel schreiben, wie Delegierte zu wählen sind.

Bei Anwendung des letzteren Wahlmodus gilt derjenige als gewählt, der eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinzelt hat.

Muß eine Stichwahl stattfinden, dann sind für jeden in der Stichwahl zu wählenden Delegierten zwei Kandidaten zur Wahl zu stellen, und zwar diejenigen, die im ersten Wahlgange die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 18. Die Wahlprotokolle sind dem Verbandsvorstand bis spätestens den 2. März 1905 zu übermitteln.

4. Für Einzelmitgliedchaften im Königreich Sachsen.

§ 19. Im Königreich Sachsen ist in Orient, wo auf Grund des § 4 d des Statuts des Verbandsverband ein Vertrauensmann eingesetzt ist, von diesem zum Zwecke der Wahl eine Versammlung der Einzelmitglieder einzuberufen.

B. Wahlabteilungen.

Table listing districts and their members. Columns include district name, member count, and delegate count. Includes districts like Berlin, Braunschweig, Bremen, etc.

Gau Berlin.

Table listing districts within the Gau Berlin region and their member/delegate counts. Includes districts like Berlin 14214, Potsdam 410, etc.

Table listing districts within the Gau Braunschweig region and their member/delegate counts. Includes districts like Alt-Schaumburg 44, Bückow 42, etc.

Table listing districts within the Gau Cöln region and their member/delegate counts. Includes districts like Herzfeld 110, Menden 1, etc.

Witzos, Stabenhagen und Neufalen haben sich der Gaurorkhand und die Vertrauensmänner beantragt, durch mehrmalige Haus-

Das im Frühjahr allgemein verbreitete Flugblatt brachte

Durch das Ausschreiben des Kollegen Dresden aus dem

Anschließend an den Bericht des Vorsitzenden berichtete der

Dann berichtete Kollege Mügel noch über einige wichtige

Ein weiterer Antrag von Teterow besagt: Die Konferenz

Die Wahl des Gaurorkhandes ergab folgendes Resultat:

Zum Schluß richtete der Vorsitzende noch das erste

Beschlossen wurde, dem Verbandsvorstand den Antrag

Zum Punkt Lohnbewegung berichtet der Gaurorkhand im

Auch in den anderen Landesstellen ist es notwendig,

Welche Stellung nimmt der Hauptvorstand zur Ausperrung

Abstand genommen und der Antrag zurückgezogen. Kollege

Zum Punkt 4 lagen noch vier Anträge vor. Von den

Ein weiterer Antrag von Fadenburg lautet: Die Konferenz

Nachdem Kollege Mühlens an der Hand des Statuts den

Die Wahl des Gaurorkhandes ergab folgendes Resultat:

Zum Schluß richtete der Vorsitzende noch das erste

Berlin, Freitag, den 9. Dezember, Nachmittags in der

Zeit von 1-3 Uhr, wurde im Bureau der Section der Gips-

Bochum. Am 7. Dezember fand im Hofe Fischerhof

Am 20. November tagte hier eine öffentliche Parteiver-

arbeiterkongress in Bochum. Sie beauftragt das Bureau der

Badenweiler. Am 4. Dezember fand die regelmäßige

Scheinungs. Eine öffentliche Bauhandwerker-Versammlung

Dort wurde aber stets von der Regierung darauf hin-

Die Behörden mühten sich durch Strafbestimmungen für die

Die Behörden mühten sich durch Strafbestimmungen für die

Die Behörden mühten sich durch Strafbestimmungen für die

Die Behörden mühten sich durch Strafbestimmungen für die

Die Behörden mühten sich durch Strafbestimmungen für die

